



*Verband Region
Stuttgart*

**Zuwendungsbescheid im Rahmen
der Institutionellen Förderung
vom 12.12.2019**

ENTWURF

Zuwendungsbescheid im Rahmen der Institutionellen Förderung

Vorhaben: *Institutionelle Förderung der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH*

Ausführende Stellen: *Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS)*

Zuwendungsempfänger: *Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS)*

Förderkennzeichen: **2020 - 2024**

Bezug: *Antrag vom 17. September 2019*

1. Höhe der Zuwendung

Der Verband Region Stuttgart (VRS) bewilligt Ihnen als institutionelle Förderung eine - bei zweckentsprechender Verwendung - nicht rückzahlbare Zuwendung (Festbetrag) in Höhe von

EURO 24.750.000,00

(in Buchstaben: vierundzwanzig Millionen siebenhundertfünzig Tausend Euro)

Bezuschusst werden Aufwendungen für Personal- und Verwaltungskosten.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der jeweiligen Mittel im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses und der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 17. September 2019 verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt. Der Zuwendungsbescheid gilt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024.

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Kosten abgerechnet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben werden die Gesamtausgaben sowie deren Finanzierung aufgrund des vorgelegten Antrags vom 17. September 2019 wie folgt festgelegt:

Die Zuwendung wird kassenmäßig wie folgt zur Verfügung gestellt:

EURO 4.750.000,00 im Geschäftsjahr 2020
EURO 4.850.000,00 im Geschäftsjahr 2021
EURO 4.950.000,00 im Geschäftsjahr 2022
EURO 5.050.000,00 im Geschäftsjahr 2023
EURO 5.150.000,00 im Geschäftsjahr 2024

Die jährliche Auszahlung erfolgt in vier gleichen Tranchen jeweils zu Beginn eines Quartals.

Sollte sich der Mittelbedarf gegenüber Ihrem Antrag zeitlich verschieben, so ist dies unverzüglich mitzuteilen, damit der Zahlungsplan ggf. angepasst werden kann.

2. Maßnahme

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Sie ist gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags des Zuwendungsempfängers für im allgemeinen Interesse liegende Zwecke zu verwenden (Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Region Stuttgart durch Förderung der Wirtschaft).

Die Zuwendung soll es der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS) ermöglichen, ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben zu erfüllen. Ferner wird ausdrücklich auf die unter Ziff. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen hingewiesen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten ANBest-I (Anlage 1) sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Ergänzend zu den Regelungen der ANBest-I wird folgendes bestimmt:

- Punkt 1.3 ANBest-I entfällt
- Punkt 1.4 ANBest-I: An die Stelle der Frist von 2 Monaten tritt eine Frist von 4 Monaten.
- Punkt 1.4 ANBest-I: Die Zuwendung wird anteilig entsprechend der kassenmäßig zur Verfügung gestellten Beträge jeweils zu Beginn eines Quartales ohne vorherige Anforderung angewiesen.
- Punkt 5.3 ANBest-I: An die Stelle der Frist von 2 Monaten tritt eine Frist von 4 Monaten.
- Punkt 7.1 - 7.4 ANBest-I: An die Stelle der Frist von 6 Monaten tritt eine Frist von 10 Monaten. Im vorliegenden Fall besteht der Verwendungsnachweis ausschließlich aus dem Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung des jeweiligen Geschäftsjahres des Zuwendungsempfängers.
- Punkt 8.2 ANBest-I: An die Stelle des Rechnungshofes tritt als Prüfungseinrichtung die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA).

Ferner gelten die folgenden weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:

die Zuwendung für die nachstehenden Einzelansätze des Förderplans wird kassenmäßig gesperrt:

EURO 4.850.000,00 im Geschäftsjahr 2021

EURO 4.950.000,00 im Geschäftsjahr 2022

EURO 5.050.000,00 im Geschäftsjahr 2023

EURO 5.150.000,00 im Geschäftsjahr 2024

Gesperrte Mittel können nicht ausgezahlt werden.

Über eine Aufhebung der Sperre wird durch schriftlichen Änderungsbescheid entschieden, wenn

der Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr eingereicht und von der Regionalversammlung beschlossen wurde.

4. Auszahlung und Verwendungsnachweise

Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung:

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Abschlagszahlungen vor Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sind möglich.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf der Empfangsbestätigung erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs in der Empfangsbestätigung nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten und ggf. der ersten Zahlungsanforderung eine Erklärung beifügen, dass Sie keine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben haben.

Der Zuwendungsempfänger hat jährlich einen Verwendungsnachweis (Prüfbericht) gemäß Nr. 7 der ANBest-I gegenüber dem Zuwendungsgeber einzureichen. Dieser ist innerhalb von 10 Monaten nach Durchführung des Vorhabens einzureichen.

Der zahlenmäßige Nachweis ist in Form des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu erbringen. Eine Überleitungsrechnung gemäß Nr. 7.4 der ANBest-I hat der Zuwendungsempfänger nicht zu erstellen.

5. Rechtsbehelfserklärung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Verband Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70178 Stuttgart, Widerspruch erhoben

werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nicola Schelling
(Regionaldirektorin)